

# Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für das Deckblatt Nr. 5 zum Bebauungs- und Grünordnungsplan „Gewerbegebiet“ der Gemeinde Parkstetten

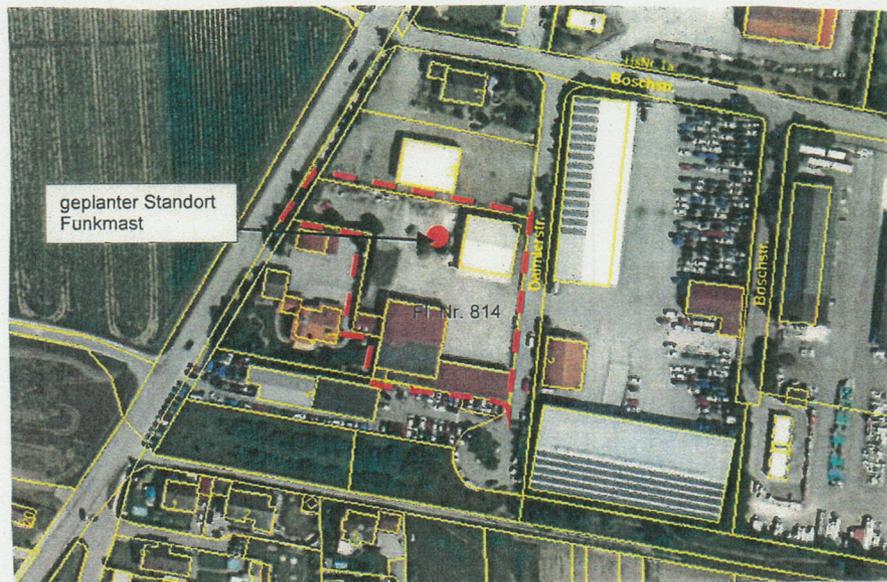
## für das Grundstück FlNr. 814 der Gemarkung Parkstetten

Der Gemeinderat Parkstetten hat in seiner Sitzung am 10.06.2021 die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Gewerbegebiet“ durch das Deckblatt Nr. 5 mit Begründung i.d.F. vom 10.06.2021 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Dieser Plan bedurfte keiner Genehmigung.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplans in Kraft.

*Geltungsbereich:*



Das in Kraft gesetzte Deckblatt Nr. 5 zum Bebauungs- und Grünordnungsplan kann einschließlich seiner Begründung und Anlagen, nach § 10 Abs. 4 BauGB im Rathaus Parkstetten, 94365 Parkstetten, Schulstraße 3, Bauamt, Zimmer 4 während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft erhalten.

Weiterhin können die Planunterlagen auf der Homepage der Gemeinde Parkstetten eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen

Unbeachtlich werden demnach

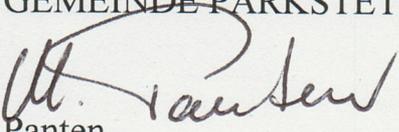
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort

- bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Parkstetten geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Parkstetten, 20.08.2021  
GEMEINDE PARKSTETTEN

  
Panten

1. Bürgermeister

Bekanntgemacht am: .....  
durch Aushang

abgenommen am: .....